

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Ascheberg

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg in der Sitzung am 6. November 2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung. Für die Zahlungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte		Euro
a. Für Särge bis 1,20m	für 20 Jahre	324,00
b. Für Särge über 1,20m	für 25 Jahre mit 30 cm Bepflanzung in Rasenlage (einschl. Mähgebühren)	1.225,00
c. Für Urnen	anonym für 20 Jahre Rasenlage	780,00
2. Wahlsarggrabstätte für 25 Jahre		
a. Für Pflanzwahlsarggrab je Grabbreite		1.053,00
b. Für Pflanzwahlsarggrab in besonderer Lage je Grabbreite		1.525,00
c. Für Rasenwahlsarggrab je Grabbreite (inkl. Mähgebühren)		1.885,00
d. Für reservierte Rasengrabbreite (inkl. Mähgebühren)		1.885,00
e. Für Rasenwahlsarggrab im Feld P (inkl. Mähgebühren)		1.985,00
3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre		
a. Als Urnenpflanzwahlgrab (kl. Pflanzfeld) für bis zu 2 Urnen je Grabbreite		1.053,00
b. Als Urnenrasenwahlgrab für bis zu 2 Urnen je Grabbreite		1.160,00
c. In besonderer Lage im Feld P		
d. Als Urnenrasenschlichtgrab		935,00

- | | |
|--|----------|
| 4. Urnengemeinschaftsanlagen | |
| a. Urnenwahlgrab an Granit-Stele | 1.190,00 |
| Zusätzliche Beisetzung einer 2. Urne | 320,00 |
| b. Urnenwahlgrab unter Baum | 1.156,00 |
| Urnwahlgrab unter Baum für 2 Urnen | 1.530,00 |
| 5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbeitrag der Gebühren und Nr. 2 und 3 berechnet. | |
| 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| a. Bei Reihengräbern und den nach 1985 an Wahlgräbern verliehenen Nutzungsrechten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten. | |
| b. Für ältere Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (vor 1985) beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (und ist jeweils für 5 Jahre im Voraus zu entrichten) | 25,00 |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 36,00 |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter sowie bei Verlängerungen | 36,00 |
| 3. Für Übertragungen des Grabnutzungsberechtigten auf eine andere, als die in § 14 des FS genannten Personen (§ 16 Abs. 2 FS) | 36,00 |
| 4. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. Eines stehenden Grabmals auf Sarg- und Urnengräbern
Einschl. laufende Prüfung der Standfestigkeit | 110,00 |
| b. Eines liegenden Grabmals | 50,00 |
| 5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bestehende Sarggrab | 353,00 |
| 6. Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges in ein bestehendes Sarggrab | 110,00 |
| 7. Für die Teilung einer Wahlgrabstätte (siehe § 17 Abs. 1 FS) | 95,00 |
| 8. Für die Zulassung neuer Bestatter, Bildhauer, Steinmetze und Gärtner | 320,00 |
| 9. Für langwierige Mahn- und Nutzungsentzugsverfahren | 55,00 |
| 10. Mahngebühren für Versäumnisse aller Art | |
| a. Für die 1. Mahnung | 6,00 |
| b. Für die 2. Mahnung | 9,00 |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und die Einrichtung der Grabstelle

1. Für eine Erdbestattung		
a. In Reihengrabstätten	Särge bis 1,20m	350,00
	Särge über 1,20m	650,00
b. In Wahlgrabstätten	Särge bis 1,20m	350,00
	Särge über 1,20m	650,00
c. In Wahlgrabstätten zusätzliche Gebühr für besondere Erschwernisse (außer Familiengräber)		235,00
2. Für eine Urnenbeisetzung		186,00
3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden		
a. Bei Reihengräbern Särge bis 1,20m und Urnengräbern		75,00
b. Bei Gräbern Särge über 1,20m je Grabbreite		250,00
c. Bei Neuerwerb auch je unbelegte Wahlgrabbreite		250,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Verwaltungskostenaufwand	210,00
2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt: Je angefangene 24 Stunden	45,00
3. Sichern von unsicheren Grabmalen (§ 25 (3) FS)	80,00

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges bis 1,20m	920,00
2. Für die Ausgrabung eines Sarges über 1,20m	2.100,00
3. Für die Ausgrabung einer Urne	350,00
4. Zuschlag zu den Gebühren bei einem Sarggrab nach 10-jähriger Ruhezeit: 30% zum Gebührensatz Nr. 1 und 2	

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und Umgestaltung von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den ortsüblichen Preisen und Löhnen und sind der dieser Gebührensatzung angehängten Preisliste zu entnehmen.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 23.07.2004 außer Kraft.

Anlage

Preisliste

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
Graf von Brockdorff-Ahlefeldt
Vorsitzender des Bau- und Finanzausschusses